

Ergänzungsprüfung OR AT

Prüfung (Bachelor) HS 2016

Prof. A.K. Schnyder

Fall: Lebenshilfe

Franz Meierhans, wohnhaft an der Freiestrasse in Zürich, befindet sich seit längerer Zeit in einer Lebenskrise. Im Gespräch mit Peter Imoberdorf, einem Kollegen aus dem Turnverein, liess sich Meierhans überzeugen, dass er persönlichkeitsfördernde Kurse besuchen sollte. Am 2. Mai 2014 hat Imoberdorf ihn in dessen Wohnung an der Freiestrasse aufgesucht; Imoberdorf ist autorisierter Vertreter der X AG, einer Anbieterin solcher Kurse.

An besagtem 2. Mai unterzeichneten Meierhans und Imoberdorf, Letzterer im Namen der X AG, in der Wohnung von Meierhans einen Vertrag über Kursunterlagen und sechs Seminartage zur Veranstaltung "Wie erfolgreich leben" zum Preis von CHF 6'500.--. Imoberdorf offerierte, wozu er befugt war, dem Meierhans eine Reduktion des Kaufpreises auf CHF 5'500.--, falls er diesen Betrag sofort bezahle. Gleichentags beauftragte Meierhans seine Hausbank entsprechend, und die CHF 5'500.-- wurden der X AG am 5. Mai 2014 überwiesen.

Nach einiger Zeit, und noch vor dem Besuch des ersten Seminartages, hegte Meierhans Zweifel an der Effektivität des Kurses "Wie erfolgreich leben". Am 18. Juli 2014 teilte er der X AG schriftlich mit, er wolle vom Vertrag nichts mehr wissen, und verlangte die CHF 5'500.-- zurück. Die X AG weigert sich bis heute, Meierhans den Betrag zurückzuzahlen.

Fragen:

1. Ist zwischen Meierhans und der X AG ein Vertrag zustande gekommen; wenn ja, mit welchem Inhalt?
2. Hat Meierhans im heutigen Zeitpunkt einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5'500.-- ? Zu beachten ist, dass im schriftlich festgehaltenen Vertrag neben dem Preis und den Leistungen der X AG keine weiteren Punkte geregelt worden sind.
3. Könnte die X AG erfolgreich die Verjährungseinrede erheben?

Prüfen Sie die gestellten Fragen gestützt auf die Allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (sog. OR AT).

Ergänzungsprüfung OR AT
Prüfung (Bachelor) HS 2016 Prof. A.K. Schnyder

Fall: Lebenshilfe (Bewertung 60 %)

FRAGE 1: Ist zwischen Meierhans und der X AG ein Vertrag zustande gekommen; wenn ja, mit welchem Inhalt?	
1. Allgemeine Voraussetzungen des Zustandekommens eines Vertrages	1
Damit ein Vertrag zustande kommt, ist gemäss Art. 1 OR die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich (Konsens).	1
Zwischen Franz Meierhans und der X AG fanden keine [direkten] Willensäusserungen statt.	1
Hingegen wurden Willenserklärungen zwischen Franz Meierhans und Peter Imoberdorf ausgetauscht. Geprüft werden muss, ob zwischen ihnen ein Konsens hinsichtlich der wesentlichen Vertragspunkte vorliegt.	1
Objektiv wesentlich sind jene Vertragspunkte, welche den unentbehrlichen „Geschäftskern“ des Vertrages ausmachen; insbesondere die Vertragsparteien sowie Leistung und Gegenleistung.	(-)
- Gegenstand des Vertrages: Kursunterlagen und 6 Seminartage zur Veranstaltung „Wie erfolgreich leben“;	1
- Vertragsparteien: Franz Meierhans und X AG (zu Peter Imoberdorf als direktem Stellvertreter der X AG vergleiche 3.).	1
2. Bestimmung des Kaufpreises	
Zu prüfen ist, ob zwischen den Vertragsparteien ein Konsens hinsichtlich des Kaufpreises vorliegt.	(-)
Es sind zwei Lösungsvarianten zulässig, wobei Punkte nur einmal vergeben werden:	
a) Unbedingter Vertrag unter Anwesenden:	
Meierhans und Imoberdorf (im Namen der X AG) einigen sich auf den Preis von CHF 6`500.--. Der Vertrag kommt über diesen Preis zustande.	2
Das Anbieten einer Reduktion des Kaufpreises auf CHF 5`500.-- ist eine Offerte zur Vertragsänderung:	2
Erfolgt die sofortige Bezahlung, die im Belieben des Meierhans steht, reduziert sich der Preis.	1
b) [Eher abzulehnen, aber vertretbar:]	
Der Vertrag über CHF 6`500.-- kommt resolutiv bedingt zustande:	(2)
Wird der Betrag von CHF 5`500.-- bezahlt, fällt der ursprüngliche Vertrag dahin bzw. wird abgelöst:	(2)

Der Vertrag über CHF 5`500.-- ist suspensiv bedingt; er realisiert sich bei Leistung dieses Betrages.	(1)
3. Gültige Stellvertretung als besondere Voraussetzung des Zustandekommens des Vertrages	
Folgende Voraussetzungen müssen für eine gültige direkte Stellvertretung erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> - Handeln in fremdem Namen - Vertretungsmacht - Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit 	
a) Handeln in fremdem Namen Der Vertreter muss dem Dritten ausdrücklich oder konkludent zu erkennen geben, dass ein Vertretungsgeschäft und kein Eigengeschäft abgeschlossen werden soll: Art. 32 Abs. 2 OR. <i>Subsumtion:</i> Imoberdorf unterzeichnet den Vertrag „im Namen der X AG“. Damit handelt Imoberdorf in fremdem Namen.	1 1
b) Vertretungsmacht Damit der Vertreter eine andere Person direkt berechtigen oder verpflichten kann, muss er dazu ermächtigt sein (Art. 32 Abs. 1 OR). Diese Berechtigung kann durch eine Vollmacht erteilt werden. Der Akt der Erteilung der Vollmacht („Bevollmächtigung“) stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft dar. Es gilt grundsätzlich Formfreiheit (Art. 11 Abs. 1 OR). <i>Subsumtion:</i> Imoberdorf ist autorisierter Vertreter der X AG und war gemäss Sachverhalt zur Offerierung einer Kaufpreisreduktion bei sofortiger Bezahlung befugt. Imoberdorf hatte Vertretungsmacht inne.	1 1 1
c) Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit Die vertretene Person muss handlungsfähig sein, beim Vertreter genügt die Urteilsfähigkeit. <i>Subsumtion:</i> Es gibt keine Angaben im Sachverhalt, weshalb eine der Parteien nicht handlungsfähig sein sollte.	1 1
4. Ergebnis	
Zwischen Meierhans und der X AG ist ein Vertrag über die Kursunterlagen und sechs Seminartage zur Veranstaltung „Wie erfolgreich leben“ zum Preis von CHF 5`500.-- zustande gekommen.	1

FRAGE 2: Hat Meierhans im heutigen Zeitpunkt einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5`500.--? Zu beachten ist, dass im schriftlich festgehaltenen Vertrag neben dem Preis und den Leistungen der X AG keine weiteren Punkte geregelt sind.

Es ist zu prüfen, welche Rechtsbehelfe Meierhans zustehen.

1. Irrtum

Sofern der Irrtum die Willensbildung betrifft, „den Beweggrund zum Vertragsschluss“, spricht man von einem Motivirrtum. Grundlage bildet eine falsche oder fehlende Vorstellung in Bezug auf eine Eigenschaft des Vertragsgegenstandes. 1

Motivirrtum ist grundsätzlich unwesentlich und verbleibt dementsprechend ohne Auswirkungen auf die Gültigkeit des Vertrages. 1

Damit ein Grundlagenirrtum (sog. qualifizierter Motivirrtum i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) gegeben ist, muss sich der Irrtum auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, welcher vom Irrenden als „notwendige Grundlage des Vertrages“ betrachtet worden ist und nach Treu und Glauben auch im Geschäftsverkehr als ebendiese betrachtet werden darf. 2

Dem Sachverhalt ist lediglich zu entnehmen, dass Meierhans an der Effektivität des Kurses Zweifel hegt, allerdings bevor der Kurs überhaupt begonnen hat, weshalb sich dessen Effektivität noch gar nicht abschliessend beurteilen lässt. Besagte Zweifel reichen zur Geltendmachung eines Grundlagenirrtums offensichtlich nicht aus. 2

Ein relevanter Irrtum über einen zukünftigen Sachverhalt liegt nicht vor. 2

2. Haustürgeschäft

a) Allgemeines

Zu prüfen ist, ob Meierhans einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5`500.-- hat, da es sich beim Kauf um ein Haustürgeschäft i.S.v. Art. 40a ff. OR gehandelt haben könnte 1

und Meierhans demzufolge allenfalls ein Widerrufsrecht zustünde. 1

Es sind der Geltungsbereich und die besonderen Anwendungsvoraussetzungen von Art. 40a ff. OR zu prüfen. (-)

b) Sachlicher Geltungsbereich

Nach Art. 40a Abs. 1 OR erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich von Haustürgeschäften auf bewegliche Sachen und Dienstleistungen. 1

Subsumtion: Die Kursdurchführung stellt eine Dienstleistung seitens der X AG dar; die Kursunterlagen sind bewegliche körperliche Sachen. 1

c) Persönlicher Geltungsbereich

Kunde gemäss Art. 40a Abs. 1 OR kann nur eine natürliche Person sein, wobei die gemäss Vertrag zu erbringende Leistung für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sein muss. 1

<p><i>Subsumtion:</i> Meierhans ist eine natürliche Person. Die Leistung dient unmittelbar privaten Zwecken, wird doch die Überwindung der persönlichen Lebenskrise durch die Kursteilnahme angestrebt.</p> <p>Zudem ist erforderlich, dass „der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat“ (Art. 40a Abs. 1 lit. a OR).</p> <p><i>Subsumtion:</i> Imoberdorf handelt gemäss Sachverhalt als autorisierter Vertreter der X AG. Die X AG bietet die Kurse gewerbsmässig an.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>d) Besondere Vertragsanbahnung</p> <p>Dem Kunden steht gemäss Art. 40b Abs. 1 OR ein Widerrufsrecht zu, sofern der Anbieter dem Kunden ein Angebot gemacht hat: an seinem Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbarer Umgebung (lit. a).</p> <p>Damit von einem Angebot seitens des Anbieters ausgegangen wird, muss die Initiative zum Abschluss des Vertrages von ebendiesem ausgegangen sein.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Gemäss Sachverhalt liess sich Meierhans von Imoberdorf überzeugen, dass er persönlichkeitsfördernde Kurse besuchen solle. Die Initiative ging von Imoberdorf aus.</p> <p>Das Angebot muss unter einem der in Art. 40b Abs. 1 lit. a-c OR angeführten Umstände erfolgt sein. Das Widerrufsrecht steht dem Kunden zu, wenn ihm das Angebot in seinen Wohnräumen gemacht worden ist.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Gemäss Sachverhalt hat Imoberdorf Meierhans am 2. Mai in dessen Wohnung an der Freiestrasse aufgesucht. Meierhans nimmt das ihm von Imoberdorf unterbreitete Angebot an; der Kaufvertrag wird am selben Tag in der Wohnung von Meierhans unterzeichnet.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(-)</p> <p>1</p>
<p>e) Widerrufsrecht</p> <p>Den Anbieter trifft gemäss Art. 40d Abs. 1 OR eine Orientierungsobliegenheit.</p> <p>Orientiert er den Kunden nicht oder nicht in der von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Form, so entfaltet der Vertrag zwar Gültigkeit, jedoch beginnt die in Art. 40e Abs. 2 lit. b vorgesehene Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen;</p> <p>der Kunde kann dann den Vertrag jederzeit widerrufen.</p> <p>Damit die Frist zu laufen beginnt, muss der Anbieter den Kunden schriftlich über das Widerrufsrecht sowie über Form und Frist des Widerrufs unterrichten und ihm seine Adresse bekannt geben (Art. 40d Abs. 1 OR).</p> <p><i>Subsumtion:</i> Gemäss Sachverhalt enthält der schriftlich festgehaltene Vertrag neben dem Preis und den Leistungen der X AG keine weiteren Punkte. Meierhans wurde nicht gesetzeskonform über sein Widerrufsrecht informiert, weshalb die Widerrufsfrist von 14 Tagen nie zu laufen begonnen hat.</p> <p>[Das Widerrufsrecht verwirkt erst mit Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an gerechnet (CHK-Kut OR 40a-g N 50).]</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(-)</p>

<p>f) Fazit</p> <p>Das Widerrufsrecht besteht, denn die Widerrufsfrist hat nicht zu laufen begonnen. Meierhans kann sein Widerrufsrecht ausüben.</p> <p>Die Parteien haben bereits empfangene Leistungen zurückzuerstatten (Art. 40f Abs. 1 OR). Der vorvertragliche Zustand wird wiederhergestellt.</p> <p>Meierhans hat einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5`500.--.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>FRAGE 3: Könnte die X AG erfolgreich die Verjährungseinrede erheben?</p>	
<p>Fraglich ist, ob der Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises (nicht der Anspruch auf Ausübung des Widerrufsrechts!) verjährt ist.</p> <p>Grundsätzlich sind bereits empfangene Leistungen zurückzuerstatten (Art. 40f Abs. 1 OR).</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung geschieht dies für Geldleistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung, so dass die einjährige Verjährungsfrist nach Art. 67 OR zum Zug kommt (Art. 62 ff. OR) (BGE 137 III 243 E 4.5).</p> <p>Art. 67 OR sieht vor, dass der Bereicherungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, verjährt ist.</p> <p>Am 18. Juli 2014 teilt Meierhans der X AG schriftlich mit, er wolle vom Vertrag nichts mehr wissen und verlange die CHF 5`500.-- zurück.</p> <p>Meierhans gibt die Widerrufserklärung in der durch Art. 40e Abs. 1 OR gesetzlich vorgeschriebenen Form ab. Er ist im entsprechenden Zeitpunkt ohne weiteres über die Bereicherung der X AG im Bild. Es ist Meierhans möglich und zumutbar, die Rückforderung auf dem Rechtsweg innerhalb eines Jahres einzuleiten.</p> <p>Erhebt die X AG im heutigen Zeitpunkt die Verjährungseinrede, so hat sie damit Erfolg, da die Forderung von Meierhans aus ungerechtfertigter Bereicherung gestützt auf Art. 62 ff. OR nach Ablauf eines Jahres, vom 18. Juli 2014 an gerechnet, verjährt ist.</p> <p><i>Auch zulässig, da in der Lehre teilweise vertreten:</i></p> <p>Rückforderungsanspruch als vertraglicher oder quasivertraglicher Rückabwicklungsanspruch; Regeln der Vertragsrückabwicklung.</p> <p>Danach Möglichkeit der Zehnjahresfrist nach Art. 127 OR (vom Bundesgericht explizit verworfen: BGE 137 III 243, 253 f.).</p>	<p>2</p> <p>(-)</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p></p> <p>(3)</p> <p>(2)</p>
<p>Total Fall</p>	<p>60 P.</p>